

Schwerpunkte und Tendenzen in der Rechtsetzung der Kantone / Quelques éléments marquants de la législation cantonale récente

Institut für Föderalismus der Universität Freiburg | *Die Rechtsetzungstätigkeit in den Kantonen bleibt sowohl im autonomen Wirkungsbereich als auch im Bereich der Umsetzung von Bundesrecht aktiv. Im folgenden (zweisprachigen) Beitrag werden einige Schwerpunkte und Tendenzen herausgegriffen, welche die kantonale und interkantonale Rechtsetzung in der Zeitspanne zwischen Juni 2008 und April 2010 geprägt haben.*¹

Institut du fédéralisme de l'Université de Fribourg | *Les cantons déploient une grande activité législative, que ce soit dans leur domaine de souveraineté ou dans la mise en œuvre du droit fédéral. Le texte qui suit, rédigé en deux langues, dégage quelques tendances marquantes et points forts de l'activité législative cantonale et intercantonale de juin 2008 à avril 2010.*¹

Inhaltsübersicht / Table des matières

- 1 Einleitung / Introduction
- 2 Kantonsverfassungen / Constitutions cantonales
- 3 Territoriale Gliederung und Behördenorganisation / Découpage territoriale et organisation des autorités
 - 3.1 Territoriale Gliederung / Découpage territorial
 - 3.2 Behördenorganisation / Organisation des autorités
- 4 Ausgewählte Rechts- und Sachbereiche / Domaines légaux et pratiques spécifiques
 - 4.1 Polizeirecht / Police
 - 4.2 Bildung und Erziehung / Instruction publique
 - 4.3 Finanzen / Finances
 - 4.4 Planungs- und Baurecht / Aménagement du territoire et droit de la construction
- 5 Interkantonale Vereinbarungen / Conventions intercantionales
 - 5.1 Rechtsvereinheitlichung über Konkordate / Uniformisation du droit par le biais des concordats
 - 5.2 Interkantonale Koordination der Aufgabenerfüllung / Coordination intercantonale en matière d'exécution
 - 5.3 Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemäss IRV / Collaboration intercantonale assortie d'une compensation des charges selon l'ACI

1 Einleitung – Introduction

Die Rechtslandschaft in den Kantonen bleibt in Bewegung. Die Anzahl kantonalen Erlasse hat sich in den letzten Jahren bei rund 17'500 eingependelt.² Während im Jahr 2007 691 neue Erlasse in Kraft getreten sind, waren es im Jahr 2008 751 und im Jahr 2009 noch 585 Erlasse. Im autonomen Aufgabenbereich sind es

neben polizeirechtlichen Themen hauptsächlich Reformen der Territorialordnung und des Behördenorganisationsrechts, welche Rechtsetzungsverfahren veranlassen. Darüber hinaus wird die Agenda der kantonalen Rechtsetzung wie in den Jahren zuvor weiterhin durch umfassende Reformen des Bundesrechts geprägt, die es – teilweise in Verschachtelung mit eigenen Reformen – umzusetzen gilt.³ Prägend für die Rechtsentwicklung in den Kantonen ist schliesslich auch die über gesamtschweizerische Konkordate erfolgende Rechtsvereinheitlichung.

Im vorliegenden Beitrag können lediglich einige thematische Schwerpunkte herausgegriffen werden, welche die Rechtsetzung in den Kantonen zwischen Juni 2008 und April 2010 geprägt haben. Nach einer Übersicht über die wichtigsten Verfassungsänderungen (Kap. 2) wird kurz auf wichtige Reformen im Bereich der territorialen Gliederung und der Behördenorganisation eingegangen (Kap. 3). Anschliessend kommen einige Änderungen in ausgewählten Rechts- und Sachbereichen zur Sprache (Kap. 4), bevor die neueren Entwicklungen des interkantonalen Rechts aufgegriffen werden (Kap. 5).

2 Kantonsverfassungen – Constitutions cantonales

In der untersuchten Zeitspanne hat kein Kanton seine Verfassung totalrevidiert; entsprechende Verfahren sind aber in den Kantonen Schwyz⁴ und Genf⁵ hängig. Von den zahlreichen Teilrevisionen sind insbesondere die folgenden erwähnenswert:

- Zunächst machten die auf den 1. Januar 2011 in Kraft tretenden eidgenössischen Prozessordnungen⁶ in den Kantonen Basel-Landschaft, Genf, Graubünden, Jura, Tessin, Schaffhausen, Thurgau und Waadt ebenfalls Anpassungen der Behördenorganisation auf Verfassungsebene nötig (vgl. zum Ganzen auch Kap. 3.2 hiernach).
- Ferner haben mehrere Kantone ihre Wahlsysteme revidiert: In Bern hat sich die Bezirksreform auch auf die Ausgestaltung der Wahlkreise ausgewirkt (vgl. Kap. 3.1 hiernach). Genf hat eine Unvereinbarkeit zwischen einem Staatsratsmandat und einem Sitz in den eidgenössischen Räten eingeführt,⁷ und im Thurgau wurde die Unvereinbarkeitsbestimmung betreffend den Verwandtschaftsausschluss modifiziert.⁸ Abgelehnt wurde hingegen im Kanton Appenzell Auser Rhoden eine Volksinitiative zur Einführung des kantonsweiten Verhältniswahlverfahrens für Kantonsratswahlen.
- In den Kantonen Zug und St. Gallen wurden Zuständigkeit und Verfahren für Einbürgerungsentscheide neu geordnet: Um ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren sicherzustellen, hat St. Gallen die Zuständigkeiten des Einbürgerungsrates ausgebaut und gleichzeitig das Verfahren zur Einbürgerung⁹ modifiziert. (vgl. dazu auch unten Kap. 3.2).

- Mit Bezug auf die Ordnung des Stimm- und Wahlrechts ist die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die elektronische Stimmabgabe in kantonalen Angelegenheiten im Kanton Genf zu erwähnen.¹⁰ Auch in anderen Kantonen steht eine solche Ergänzung der Formen der Stimmabgabe zur Diskussion. Hingegen scheiterten in den Kantonen Bern, Basel-Stadt und Uri Initiativen zur Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre. Damit bleibt Glarus nach wie vor der einzige Kanton, der einer solchen Herabsetzung zugestimmt hat.¹¹
- Im Kanton Aargau hat das Stimmvolk am 1. Juni 2008 einer Verfassungsänderung zugestimmt, die den Kanton verpflichtet, Massnahmen zu treffen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Insbesondere sollen dabei die Anliegen von kleinen und mittelgrossen Unternehmen berücksichtigt werden.¹² Mit einer weiteren Teilrevision wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit von Kanton und Gemeinden neu geordnet.¹³

3 Territoriale Gliederung und Behördenorganisation – Découpage territorial et organisation des autorités

3.1 Territoriale Gliederung – Découpage territorial

In verschiedenen Kantonen wird die Bezirksverwaltung neu organisiert. Im Kanton Bern wurde die Reform der dezentralen Verwaltung auf den 1. Januar 2010 umgesetzt (Nuspliger 2007, 81 ff.). Im Kanton Thurgau haben die Stimmberechtigten am 29. November 2009 eine Bezirksreform gutgeheissen, die eine Reduktion der Zahl der Bezirke von acht auf fünf mit sich bringt. Mit der Reform wird eine ausgewogenere Einteilung der Einwohnerkreise angestrebt, nicht zuletzt um die Chancengleichheit bei Wahlen (fairere Wahlchancen für kleine politische Parteien) zu erhöhen.¹⁴ Auch im Kanton Appenzell Innerrhoden ist eine Strukturreform in Vorbereitung, die unter anderem eine neue Bezirkseinteilung vorsieht.¹⁵

Im Jahr 2008 kam es zur grössten Abnahme des Gemeindebestands seit der Gründung des Bundesstaats.¹⁶ Der Trend zu Gemeindefusionen hält auch im Jahr 2009 an; der Gemeindebestand hat sich um 40 Gemeinden verringert. Zu Gemeindezusammenschlüssen kam es in den Kantonen Bern, Graubünden (Fetz 2009, 48 ff.), Luzern, Solothurn, St. Gallen und Tessin.¹⁷ Weitere Gemeindestrukturen sind im Gang. Im Kanton Glarus sollte die im Jahr 2006 an der Landsgemeinde beschlossene Gemeindestrukturenreform – an die Stelle von 25 Ortsgemeinden, 18 Schulgemeinden, 16 Fürsorgegemeinden und neun Tagwen sollen drei

Gemeinden treten – voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.¹⁸ Im Kanton Uri wird von der Regierung eine vergleichbare Reform vorbereitet.¹⁹ Auch haben verschiedene Kantone in letzter Zeit rechtliche Grundlagen zur Förderung und Durchführung von Gemeindefusionen erlassen oder die entsprechenden Grundlagen angepasst.²⁰ Im Kanton Luzern etwa hiessen die Stimmberechtigten am 8. Februar 2009 eine Anpassung des Gemeindegesetzes an die neue Kantonsverfassung gut. In Zukunft können gegen Gemeindefusionen keine Referenden mehr ergriffen werden; der Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Kantonsparlaments bleibt aber bestehen.²¹ An der Urne Schiffbruch erlitten hat hingegen im Kanton Aargau das erste Paket der Gemeindereform (Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Anordnung von Gemeindezusammenschlüssen durch den Grossen Rat, Abschaffung der Anrechnung eines Grundbedarfs im Finanzausgleich, Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen); sämtliche Vorlagen wurden am 27. September 2009 vom Aargauer Stimmvolk abgelehnt.²²

Neben dem Instrument der «Agglomerationsprogramme» gehören die «Modellvorhaben» zu den wichtigsten Instrumenten zur Umsetzung der Agglomerationspolitik des Bundes. Die Palette dessen, was unter den Begriff «Modellvorhaben» subsumiert werden kann, ist sehr breit. Es besteht eine Vielzahl «eher loser und wenig verbindlicher Plattformen der Zusammenarbeit» (Griffel 2008, 163) auf informeller oder vertraglicher Basis oder in Vereinsform (z.B. Regionalverbände und Agglomerationsvereine); die Gebilde verfügen über sehr beschränkte Entscheidungsbefugnisse und ihre demokratische Legitimation und Kontrolle ist schwach. Im Juli 2009 wurde beispielsweise der Verein Metropolitanraum Zürich gegründet, der die Trägerschaft der Metropolitankonferenz Zürich bildet. Er setzt sich aus 8 Kantonen und ca. 95 Gemeinden als stimmberechtigte Mitglieder zusammen.²³ Gestützt auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen wurde im Kanton Freiburg die «AGGLO Freiburg» im Juni 2008 konstituiert,²⁴ und im Kanton Bern sind in den Jahren 2008 und 2009 die ersten Regionalkonferenzen (Regionalkonferenzen Oberland-Ost und Bern-Mittelland) ins Leben gerufen worden.²⁵

3.2 Behördenorganisation – Organisation des autorités

Dans la plupart des cantons (23 sur 26) ainsi qu'à la Confédération, la durée de la législature est actuellement de 4 ans. Seuls les cantons d'Appenzell Rhodes Intérieures (1 an), de Fribourg et de Vaud (5 ans) connaissent une durée de législature différente. Ces derniers mois, le corps électoral de deux cantons, du Tessin le 29 novembre 2009 puis du Jura le 7 mars 2010, se sont prononcés sur l'augmentation de la durée de la période de fonction de leurs autorités cantonales et communales. Les électeurs tessinois ont rejeté la proposition qui leur était soumise par 67.9% des voix tandis que les Jurassiens l'ont acceptée par 56.5% des voix. Dans le Can-

ton du Jura, elle est accompagnée de la modification des calendriers électoraux. La législature de 5 ans permettra à chacun des membres du Gouvernement d'en assumer la présidence (art. 65 al. 2 Cst. JU) durant la même législature. Une première en Suisse!

In den Kantonen besteht eine gewisse Zurückhaltung bei der Frage, ob das Regierungspräsidium gestärkt werden soll (z.B. durch die Verlängerung der Präsidialzeit oder die Schaffung eines speziellen Präsidialamts).²⁶ Nachdem der Kanton Waadt anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung ein Regierungspräsidium für eine fünfjährige Legislaturperiode eingeführt hat, wurden nun auch im Kanton Basel-Stadt im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung die Einführung eines vierjährigen Regierungspräsidiums und die Schaffung eines Präsidialdepartements beschlossen.²⁷ Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt nahm diese Vorgabe zum Anlass, die gesamte Verwaltungsorganisation auf ihre Zweckmässigkeit hin zu überprüfen. Auf den 1. Januar 2009 ist die neue Regierungs- und Verwaltungsorganisation umgesetzt worden, die zu einer Neugliederung der Exekutive in ein Präsidialdepartement und sechs Fachdepartemente sowie zu einer Neuaufteilung der Ämter innerhalb der einzelnen Fachdepartemente geführt hat.²⁸

Sowohl die Schweizerische Zivilprozessordnung (z.B. Art. 200 ZPO) als auch die Schweizerische Strafprozessordnung (z.B. Art. 12 ff. StPO) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (z.B. Art. 6 ff. JStPO) enthalten Vorgaben an die kantonale Gerichts- und Behördenorganisation (Schmid 2009, 121 ff.). So stellt etwa Artikel 12 StPO klar, dass für den Untersuchungsrichter traditioneller französisch-rechtlicher Ausprägung im neuen Strafprozess kein Platz mehr ist. Die Machtkonzentration in den Händen des Staatsanwalts soll aber zum einen durch ein Zwangsmassnahmengericht (vgl. Art. 13 StPO), das schwerste Grundrechtseingriffe anordnen bzw. überprüfen kann, und zum anderen durch den «Verteidiger der ersten Stunde» ausgeglichen werden (Pieth 2009, 56). Die Kantone haben es auch weiterhin in der Hand, wie sie die Polizei organisieren wollen. Sie können die Kriminalpolizei ganz in die Staatsanwaltschaft eingliedern (Basler Modell) oder als separate Behörde bestehen lassen (Pieth 2009, 56). Die Vorgaben der ZPO in Bezug auf die kantonale Behördenorganisation sind von geringerer Bedeutung. Vorgeschrieben wird z.B. das Paritätsgebot für die Schlichtungsstellen in Miet-, Pacht- und Gleichstellungssachen (vgl. Art. 200 ZPO). Bis zum Inkrafttreten der Prozessordnungen am 1. Januar 2011 haben die Kantone die bundesrechtlichen Vorgaben umzusetzen.²⁹ Ausserdem werden sie Ausführungsbestimmungen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der Vorinstanzen nach dem Bundesgerichtsgesetz, einschliesslich der Bestimmungen, die zur Gewährleistung der Rechtsweggarantie nach Artikel 29a BV erforderlich sind, zu erlas-

sen haben (vgl. Art. 130 Abs. 1 und Abs. 2 BGG). Die Frist für die Umsetzung der Rechtsweggarantie bezüglich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist bereits Ende 2008 abgelaufen und hatte zuvor in verschiedenen Kantonen Anpassungen der Verwaltungsrechtspflege zur Folge.³⁰

Bedeutende Auswirkungen auf die kantonale Behördenorganisation wird auch die am 19. Dezember 2008 von National- und Ständerat beschlossene Revision des Vormundschaftsrechts, die voraussichtlich auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten wird, zeitigen. Die Revision zielt unter anderem auf eine Professionalisierung der kantonalen Vormundschaftsbehörden (neu: Erwachsenenschutzbehörden). Nach dem neuen Artikel 440 ZGB ist die Erwachsenenschutzbehörde, die auch die Aufgaben einer Kinderschutzbehörde erfüllt, eine Fachbehörde. Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern, wobei die Kantone für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen dürfen. Im Rahmen dieser bundesrechtlichen Vorgaben sind die Kantone in der Ausgestaltung der Behördenorganisation frei. Sie können eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einsetzen.³¹ Die Kantone bestimmen weiter, ob die Behörde auf Gemeinde-, Bezirks-, Kreis- oder Regionsebene organisiert wird, und ob die Behördenmitglieder ihr Amt neben- oder hauptamtlich ausüben.³² In Kantonen, in welchen die Gemeindeexekutive als Vormundschaftsbehörde amtiert, wird eine Reorganisation unabdingbar sein.³³ In den kleineren Gemeinden wird es nur schwer möglich sein, Fachbehörden einzurichten.³⁴ Ausserdem wird die heute vielerorts praktizierte Zusammenlegung von Sozial- und Vormundschaftsbehörde kaum mehr aufrecht zu erhalten sein, da für die Beurteilung von Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts andere Fachkompetenzen gefragt sind als für die Beurteilung von Angelegenheiten im Bereich der Sozialhilfe (Vogel/Wider 2009, 76). Neben der Einrichtung von Erwachsenenschutzbehörden haben die Kantone ein Gericht als Beschwerdeinstanz (Art. 450 ff. ZGB) und weiterhin eine Aufsichtsinstanz, die als Verwaltungsbehörde oder als Gericht ausgestaltet sein kann, vorzusehen (Art. 441 Abs. 1 ZGB). Bis zur Inkraftsetzung des neuen Rechts sind die Kantone angehalten, die neuen Vorgaben des Erwachsenenschutzrechts umzusetzen.³⁵ Die Umsetzungsarbeiten sind unterschiedlich weit fortgeschritten.³⁶ Nur in einigen wenigen Kantonen (z.B. Wallis und Glarus) hat der Gesetzgeber die Umsetzung bereits beschlossen.³⁷

Änderungen sind auch im Bereich der Einbürgerungsbehörden festzustellen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung³⁸ unterliegen Einbürgerungsent-scheide der Begründungspflicht. Nicht erfüllt werden kann diese Pflicht systembedingt bei Urnenabstimmungen. Gleiches gilt nicht system-, sondern sachbedingt bei Gemeindeversammlungsbeschlüssen, die ohne vorgängige Diskussion von der positiven Empfehlung der Exekutive abweichen. Grundsätzlich möglich

sind hingegen sowohl «Begründungen durch Zustimmung zum Antrag» als auch «Begründungen durch Diskussion». Am 21. Dezember 2007 hat die Bundesversammlung als indirekten Gegenvorschlag zur Einbürgerungsinitiative eine Änderung des BÜG³⁹ angenommen, die am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist.⁴⁰ Der neue Artikel 15a Absatz 2 BÜG sieht ausdrücklich vor, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden kann. Einbürgerungen durch Gemeindeversammlungen sind demgemäss in der Schweiz noch weit verbreitet.⁴¹ In der letzten Zeit gehen allerdings vereinzelte Kantone dazu über, den Entscheid über ordentliche Einbürgerungen von der Gemeindeversammlung auf die Gemeindeexekutive (z.B. Kanton Freiburg⁴²) oder einen speziell geschaffenen Einbürgerungsrat zu übertragen (z.B. Kanton St. Gallen⁴³).

Hinzuweisen ist schliesslich auf die Entwicklungen rund um die Thematik der Verselbständigung von Verwaltungsträgern. Von den Bestrebungen auf Bundesebene inspiriert⁴⁴ haben verschiedene Kantone (z.B. Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Luzern, Waadt) Grundlagen zur Steuerung und Kontrolle verselbständigter Verwaltungsträger erarbeitet; in vereinzelten Kantonen sind sogar gesetzliche Grundlagen erlassen worden (z.B. Kanton Waadt⁴⁵) oder es sind solche in Ausarbeitung (z.B. Kanton Genf⁴⁶). In den Aufgabenbereichen Spital- und Elektrizitätsversorgung ist eine Tendenz zur Erhöhung der Autonomie der öffentlichen Leistungserbringer festzustellen.⁴⁷ Und auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs wird die von den eidgenössischen Räten am 20. März 2009 beschlossene Bahnreform II (Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr), die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, die Unabhängigkeit der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs gegenüber den Bestellern von Verkehrsdienstleistungen verstärken.⁴⁸ Ein neues Kleid erhält schliesslich die Glarner Kantonalbank, die in Folge einer gescheiterten Expansionspolitik in finanzielle Schieflage geraten war. Die Landsgemeinde stimmte im Jahr 2009 der Umwandlung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des kantonalen Rechts zu.⁴⁹

4 Ausgewählte Rechts- und Sachbereiche – Domaines légaux et pratiques spécifiques

4.1 Polizeirecht – Police

Le maintien de l'ordre et la sécurité publique se trouvent au confluent entre les compétences cantonales et les solutions fédérales imposées par des impératifs d'efficacité, mais aussi entre les aspirations à la sécurité et le respect des libertés fondamentales. A ce titre, ils représentent des éléments très révélateurs du fédéralisme.

4.1.1 *Öffentliche Ordnung und Sicherheit i.e.S. – Ordre public et sécurité stricto sensu*

En novembre 2008, le canton d'Uri est devenu le dernier de Suisse à se doter d'une loi sur la police;⁵⁰ auparavant, la seule base légale pour les activités de celle-ci tenait à la clause générale de police.

Acceptée le 24 février 2008 par 75% des votants, la nouvelle loi zurichoise sur la police a fait l'objet d'un véritable « tir de barrage », diverses associations ayant recouru contre quinze points de la loi. En septembre 2009, le TF leur a finalement donné raison sur trois points : il n'est pas possible de réaliser des enregistrements vidéo de manière ouverte ou cachée sur l'ensemble du territoire, les bandes doivent être détruites après 100 jours et la garde à vue doit garantir à la personne arrêtée l'accès à un juge dans les 24 heures.⁵¹

Le 19 février 2009, le Grand Conseil genevois a complété la loi cantonale sur la police par une disposition prévoyant l'interdiction de périmètre à l'encontre de certaines personnes. Le Tribunal fédéral a partiellement admis un recours déposé contre ce texte.⁵²

Outre la police cantonale, les polices municipales assument également un rôle fort important. Elles ont été instituées dans des cantons dont le territoire est dispersé dans différentes régions (VD, FR, VS, TI, GR), ou dont les communes, telles les villes de Lausanne, de Berne ou de Zurich, disposent traditionnellement d'une grande autonomie. On constate actuellement une tendance à intégrer les corps de police municipaux, en tout ou en partie, dans les corps de police cantonaux. Dans le canton de Vaud, une initiative populaire visant à unifier police cantonale et polices municipales a été rejetée le 27 septembre 2009 par 54,25% des votants après une campagne très émotionnelle.

Une autre question d'actualité tient au défraiement de la police lors de manifestations sportives. Neuchâtel s'est doté d'une nouvelle réglementation en la matière,⁵³ un instrument efficace et de plus en plus répandu en Suisse pour lutter contre la violence dans et aux alentours des stades. Des cantons comme BS, SG, SH et VD facturent déjà les frais sécuritaires liés aux manifestations sportives alors que d'autres, tel le VS, envisagent de le faire.

Le 15 novembre 2007, la Conférence des directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) a approuvé le « concordat contre la violence lors de manifestations sportives » et l'a soumis aux cantons pour ratification. A ce jour, 17 cantons ont ratifié le concordat, ce qui lui a permis d'entrer en vigueur au 1er janvier 2010. Pour l'essentiel, ce concordat reprend les dispositions de la LMSI relatives aux mesures limitées dans le temps (interdiction de périmètre, obligation de se présenter à la police et garde à vue). Ces dispositions sont ainsi reprises dans le droit cantonal et n'ont dès lors plus besoin de figurer dans le droit fédéral. En novembre 2009 à BL, l'adaptation de la loi sur la police à ce concordat a été

plébiscitée par 90,4% des électeurs. En outre, la CCDJP a pris en mains mi-2009 la lutte contre la violence lors des matches de football. Fruit du travail conjoint de la CCDJP, de l'Association suisse de football (ASF) et de la Swiss Football League (SFL), une convention-type destinée à aider les différents partenaires des villes concernées à organiser durablement cette collaboration a été présentée le 16 avril 2010.

Hors du contexte des manifestations sportives, la lutte contre les incivilités s'organise également. A LU et BS, des modifications de la loi sur la police ont été acceptées avec près de 80% de OUI pour donner une base légale à des mesures comme l'éloignement, le renvoi préventif et l'interdiction de périmètre.⁵⁴ Ces deux cantons rejoignent ainsi BE et ZH.

Mais le champ de tensions demeure entre sécurité et droits individuels ; les lois de LU et BS ont été combattues par référendum ; par ailleurs, un hooligan a obtenu gain de cause devant le Tribunal fédéral. Mon Repos a annulé une interdiction de périmètre visant les abords du stade de Tourbillon pendant les matches et les trois heures qui précèdent ou suivent les rencontres.⁵⁵

4.1.2 *Gefährliche Hunde – Chiens dangereux*

Depuis la mort du petit Süleyman, dévoré en décembre 2005 par des pitbulls, la plupart des cantons ont adopté des réglementations «anti-chiens dangereux». Mais à part l'adoption à ZH en novembre 2008 d'une loi sur les chiens comportant une interdiction des chiens de combat, l'agitation est retombée. La question qui se pose désormais est celle d'une loi fédérale en la matière. Le 9 juin 2009, le Conseil national a adopté un projet de loi offrant un standard minimal.⁵⁶ Après consultation des cantons, la Commission de la science, de l'éducation et de la culture y a apporté une différence de taille: si la loi fédérale est adoptée, les cantons ne pourront plus édicter de dispositions plus strictes. De fait, 17 cantons sont prêts à renoncer aux prérogatives cantonales en la matière si les Chambres parviennent à adopter une loi fédérale sur les chiens, quand bien même 11 cantons ont adopté ou sont en train d'adopter des législations plus restrictives (AG, BS, BL, FR, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZH). Cette version stricte a été approuvée par le Conseil des Etats le 15 mars 2010.⁵⁷

4.1.3 *Schutz vor dem Passivrauchen – Protection contre la fumée passive*

Contrairement aux chiens dangereux qui ne font plus partie de l'actualité cantonale, la lutte contre le tabagisme passif a fait l'objet pendant la période observée d'une dizaine de votations cantonales (NW, BS, ZH, FR, VD, VS, BL, TG, UR, GE et SG dans l'ordre chronologique). C'est le Tessin qui avait ouvert la voie le 12 avril 2007, rapidement rejoint par presque tous les cantons, qui ont cependant adopté des

réglementations légèrement différentes. Au cœur de la controverse, l'existence ou non de fumeurs, autrement dit de zones séparées à l'intérieur des établissements publics, où il n'y a pas de service mais où il est permis de fumer. Chose intéressante, les citoyens ont toujours refusé les solutions trop radicales au profit des législations autorisant les fumeurs. Le 28 septembre 2008, NW a même accepté une solution « light » excluant les établissements publics de l'interdiction de fumer.

Une loi fédérale en la matière, fruit de si longues négociations entre les deux Conseils qu'elle ne représente que le plus petit dénominateur commun en matière de protection de la santé, est entrée en vigueur le 1er mai 2010. Elle va moins loin que dans les pays voisins, et dès lors les cantons – contrairement à ce qui est prévu pour les chiens – peuvent expressément prévoir des dispositions plus restrictives.

4.1.4 *Risikosport – Sports à risque*

L'approche des sports à risque a considérablement évolué après l'accident de canyoning du Saxetbach, qui avait fait 21 morts près d'Interlaken en 1999. Le premier canton à avoir réagi a été le Valais, où une loi sur les sports à risque est entrée en vigueur en 2008.⁵⁸ Elle fixe les principes de l'activité commerciale entre un prestataire et un client en requérant notamment une autorisation d'exercer personnelle (Art. 7 al. 1). Mais si l'idée de légiférer rencontre l'appui du plus grand nombre, des critiques ne manquent pas de surgir, notamment parce qu'il n'est pas possible de lutter contre les inconscients qui ne passent pas par une structure reconnue. Plus que les lois, la meilleure solution pour éviter les risques inutiles serait par conséquent de se fier aux entreprises offrant des gages de sécurité.

Mais contrairement aux chiens et à la fumée, les sports à risque ne sont pas (encore?) prêts d'être encadrés par une loi nationale. Le 23 avril 2010, par 8 voix contre 4, la commission des affaires juridiques du Conseil des Etats a repoussé l'entrée en matière sur le projet adopté à une voix près (83 contre 82) par le National en septembre 2009.⁵⁹ Le projet de législation nationale avait été initié en 2001 par l'approbation du National à une initiative parlementaire de l'ancien conseiller national Jean-Michel Cina (VS).

4.2 **Bildung und Erziehung – Instruction publique**

Der Bereich der Bildung und Erziehung bildet immer wieder Gegenstand von kantonalen Abstimmungen. Abgesehen von Referendumsabstimmungen über das Konkordat HarmoS (vgl. Kap. 5) haben sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den letzten zwei Jahren an der Urne zu verschiedenen Volksinitiativen

und Behördenvorlagen ausgesprochen. Auffällig ist hierbei, dass eine grosse Anzahl der Vorlagen zur Bildung vom Volk verworfen wurde. Daran zeigt sich, dass das Bildungswesen für die Kantone ein heikles Thema ist, insbesondere sobald es sich um grössere Reformprojekte handelt. So wurde beispielsweise im Kanton Aargau eine umfassende Schulreform («Bildungskleeblatt») in der Abstimmung vom 17. Mai 2009 deutlich verworfen. Das gleiche Bild zeigte sich am 8. Februar 2009 im Kanton Schaffhausen, als ein neues Bildungs- und Schulgesetz massiv abgelehnt wurde. Im Kanton Basel-Land scheiterte am 30. November 2008 die Verfassungsinitiative «Ja, Bildungsvielfalt für alle», die den Eltern eine Wahl zwischen den einzelnen öffentlichen und nichtstaatlichen Schulen ermöglichen sollte, vor dem Stimmvolk – der Gegenvorschlag zu dieser Initiative, welcher bloss eine Erhöhung der staatlichen Leistungen an Privatschulen vorsieht, wurde dagegen gutgeheissen. Eine in dieselbe Richtung gehende Initiative wurde am 7. März 2010 im Kanton Thurgau verworfen.

Kleinere Änderungen, wie beispielsweise im Kanton Appenzell Ausserrhoden die Wiedereinführung von Schulnoten in der vierten Klasse⁶⁰ oder im Kanton Waadt eine Bestimmung zu einer dauernden Ganztageschule,⁶¹ wurden hingegen angenommen. Im Bereich des Hochschulwesens hat der Kanton Genf ein neues Universitätsgesetz⁶² geschaffen, welches für die Hochschulen mehr Autonomie vorsieht.

4.3 Finanzen – Finances

Die Einführung der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen) auf den 1. Januar 2008 hatte in den Kantonen verschiedene Anpassungen zur Folge, welche auch Gesetzesänderungen nach sich zogen. Diese Anpassungen waren zwar vor dem Inkrafttreten der NFA bereits weitgehend vollzogen (Ivanov, 330 f.), aber noch nicht vollends abgeschlossen. Aus der Sicht des Bundes und der Ziele der NFA besteht nämlich auch ein Interesse daran, die innerkantonalen Finanzausgleichssysteme mit demjenigen des Bundes kompatibel zu machen. Vor diesem Hintergrund haben einzelne Kantone auch den innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich revidiert. Während die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton Freiburg in der Referendumsabstimmung vom 7. März 2010 ein neues Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG) deutlich guthiessen, wurde gleichentags im Kanton Graubünden ein Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Mantelgesetz über die Bündner NFA) knapp abgelehnt. Die Stimmbürger von Appenzell Ausserrhoden hatten bereits am 1. Juni 2008 einer Teilrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden zugestimmt. Im

Kanton Basel-Landschaft ist seit dem 1. Januar 2010 ein neues Finanzausgleichsgesetz in Kraft, das u.a. eine ausgewogene Steuerbelastung und Leistungsfähigkeit der Einwohnergemeinden bezweckt.⁶³ Im Kanton St. Gallen hat das Volk in der Abstimmung vom 27. September 2009 einen Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz gutgeheissen, wonach die Gemeinden von der finanziellen Entlastung des Kantons als Folge des NFA profitieren sollen.

In Bewegung geblieben ist die Rechtslandschaft ausserdem im Steuerwesen: Ausschlaggebend für diverse Anpassungen der kantonalen Steuergesetze waren vorab das Ringen um eine bessere Stellung im interkantonalen Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen, die Umsetzung des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes⁶⁴ sowie das Bestreben nach finanziellen Entlastungen für Familien und den Mittelstand. Verschiedene Kantone (wie z.B. Genf,⁶⁵ Luzern,⁶⁶ Schaffhausen,⁶⁷ Schwyz,⁶⁸ Uri,⁶⁹ Waadt,⁷⁰ Zug⁷¹) versuchten, ihre Standortattraktivität durch grössere und umfassende Steuerreformen zu erhalten oder zu verbessern. Während die meisten Kantone auf eine Reduktion der Steuerbelastung für Familien, Personen mit tieferen Einkommen, den Mittelstand oder die KMUs setzten,⁷² sorgten vor allem die Reformen in den Kantonen Zürich, Waadt und Obwalden für Aufsehen: In Zürich stiess eine Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalsteuer und einer entsprechenden Änderung des Steuergesetzes (Abschaffung der Besteuerung nach Aufwand für gewisse ausländische Personen) am 8. Februar 2009 auf Zustimmung. Auch in anderen Kantonen ist die Abschaffung der Pauschalbesteuerung diskutiert und gefordert, bisher aber noch nicht umgesetzt worden. Im Kanton Waadt stimmte die Bevölkerung überraschenderweise einer Änderung der Gemeindesteuer zu, welche ein «fiskalisches Schutzschild» von 60% für das Einkommen von natürlichen Personen vorsieht und damit die Steuersituation von Wohlhabenden im Kanton weiter verbessern soll.⁷³ In Obwalden sollte der Kanton über eine Änderung des Baugesetzes die Kompetenz erhalten, Zonen mit hoher Wohnqualität sowie Arbeitsgebiete von kantonalem Interesse zu schaffen, um damit die Standortattraktivität für gute Steuerzahler und Unternehmer zu steigern. Die Gesetzesänderung wurde allerdings in der Referendumsabstimmung vom 29. November 2009 relativ deutlich verworfen. Angenommen wurden hingegen Volksinitiativen in den Kantonen Solothurn⁷⁴ und Schwyz⁷⁵ zur Abschaffung der Handänderungssteuer.

4.4 Planungs- und Baurecht – Aménagement du territoire et droit de la construction

Viele kantonale Planungs- und Baugesetze sind in die Jahre gekommen. Der Kanton Freiburg hat daher seine Gesetzgebung einer Totalrevision unterzogen;⁷⁶ in den Kantonen St. Gallen⁷⁷ und Thurgau⁷⁸ ist eine Totalrevision hängig. In anderen Kantonen wurden grössere Teilrevisionen durchgeführt⁷⁹ oder sind noch im Gang.⁸⁰

Ein zentraler Themenbereich von Revisionen betrifft die Schaffung von gesetzlichen Steuerungsinstrumenten zur Steuerung der Siedlungsentwicklung nach innen oder – politisch gesprochen – der Kampf gegen die Baulandhortung. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat als Vorreiter vor einigen Jahren eine Bestimmung in sein Baugesetz aufgenommen, wonach in eine Bauzone eingezontes Land innerhalb von zehn Jahren seit der Rechtskraft der Zonenplanänderung überbaut werden muss, andernfalls es automatisch und entschädigungslos ausgezont wird, falls es der betreffende Grundeigentümer nicht an die öffentliche Hand verkauft.⁸¹ Ob diese automatische Auszonung verfassungsmässig ist und mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung im Einklang steht, wird in der Lehre grösstenteils bestritten (vgl. Antoniazza 2008). Neuere Regelungen in anderen Kantonen gehen weniger weit, haben aber denselben Zweck:

- Im Kanton Solothurn besteht seit dem 1. Januar 2008 eine Regelung, welche es den Behörden ermöglicht, die Zuweisung von Land zur Bauzone von der vertraglichen Zusicherung des Grundeigentümers abhängig zu machen, das Land innert fünf bis zehn Jahren zu überbauen. Der jeweilige Vertrag kann vorsehen, dass bei Nichteinhaltung der Baupflicht das Land durch Feststellungsverfügung der Gemeinde als ausgezont gilt.⁸²
- Im Kanton Obwalden wurde anlässlich der letzten Teilrevision des kantonalen Baugesetzes vom 30. April 2009 ein neuer Artikel 11a Absatz 1 geschaffen, der am 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist. Dieser sieht ein gesetzliches Kaufrecht des Staates für den Fall vor, dass ein sich in der Bauzone befindendes Grundstück nicht innerhalb von zehn Jahren seit der Groberschliessung überbaut wird. Das Kaufrecht kann als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch eingetragen werden. Die betreffende Gemeinde kann das Kaufrecht mittels Verfügung ausüben. Zudem haben die Obwaldner Gemeinden gestützt auf Artikel 11a Absatz 3 neuerdings die Möglichkeit, mittels verwaltungsrechtlicher Verträge kürzere Überbauungsfristen mit den Grundstückseigentümern für die Ausübung des Kaufrechts zu vereinbaren.
- Im Kanton Freiburg wurde das Raumplanungs- und Baugesetz anlässlich der Totalrevision vom 2. Dezember 2008 mit diversen Bestimmungen zur Eindämmung der Baulandhortung versehen. Wenn die Grundstücke innert 15 Jahren ab Inkrafttreten des Genehmigungsentscheids zur Einzonung nicht erschlossen sind, werden die Gemeinden nun von Gesetzes wegen dazu angehalten, die Zweckmässigkeit der Beibehaltung in der Bauzone zu überprüfen.⁸³ Des Weiteren kann eine Gemeinde eine Auszonung widerrufen und die Wieder-einzonung in die vorherige Zone verfügen, wenn sie gerichtlich verpflichtet wird, die Eigentümerschaft wegen materieller Enteignung zu entschädigen;⁸⁴

mit dieser Massnahme soll die Bereitschaft der Gemeinden zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen gefördert werden. Zudem können die Gemeinden mit den Eigentümern von zur Einzonung vorgesehenen Grundstücken verwaltungsrechtliche Verträge schliessen, die ein Kaufrecht zu ihren Gunsten vorsehen, falls das Grundstück innert gesetzter Frist nicht überbaut werden sollte.⁸⁵

- Schliesslich hatte auch das in der Abstimmung vom 28. September 2008 verworfene totalrevidierte Baugesetz des Kantons Nidwalden eine Regelung vorgesehen, wonach zusammenhängendes Land von über 3000 m², das innert zehn Jahren nach Erreichen der Baureife nicht überbaut wird, in der nächsten planmässigen Revision der Zonenplanung einer Nichtbauzone zugewiesen wird. Bei gewissen Konstellationen (Eigenbedarf des Grundeigentümers, fehlender Bedarf nach Bauland, Veräusserung des Grundstücks zwecks Überbauung) hätte eine Auszonung allerdings unterbleiben können.⁸⁶

Von Bundesrechts wegen (Art. 5 Abs. 1 RPG) sind die Kantone verpflichtet, einen angemessenen Ausgleichsmechanismus für erhebliche Vor- und Nachteile zu schaffen, die durch Planungen nach Massgabe des Raumplanungsgesetzes entstehen. Bisher haben einzig die Kantone Basel-Stadt (Abschöpfung von 50% des Mehrwertes) und Neuenburg (Abschöpfung von 20% des Mehrwertes) eine Mehrwertabgabe eingeführt, während in anderen Kantonen solche planungsbedingten Sondervorteile durch öffentlich-rechtliche Verträge⁸⁷ oder über die Grundstücksgewinnsteuer abgeschöpft werden. Neuerdings sind einige weitere Kantone bestrebt, eine Mehrwertabgabe einzuführen:

- Im Kanton Aargau war die Einführung einer Mehrwertabgabe in der Vorlage zur Teilrevision des Baugesetzes⁸⁸ noch enthalten; sie wurde jedoch im Parlament in der zweiten Lesung vom 10. März 2009 nach einem Rückkommensantrag verworfen.
- Im Kanton Thurgau sieht der Regierungsrat in seinem Entwurf für ein neues Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 18. Dezember 2009 eine Mehrwertabgabe von 40% vor, die den Gemeinden zustehen soll.⁸⁹ Der Entwurf geht nun in die Vernehmlassung. Das Inkrafttreten des neuen PBG soll auf den 1. Januar 2012 erfolgen.
- Im Kanton St. Gallen wurde im Rahmen der Vorphase zur Totalrevision des Baugesetzes über die Einführung einer Mehrwertabgabe diskutiert.⁹⁰ Es sollen Massnahmen zur «Baulandverflüssigung und Flexibilisierung» der Bauzonen getroffen werden. Ob und wie das Projekt konkret weiterverfolgt wird, bleibt abzuwarten.

5 Interkantonale Vereinbarungen – Conventions intercantionales

5.1 Rechtsvereinheitlichung über Konkordate – Uniformisation du droit par le biais des concordats

Die Rechtsvereinheitlichung über interkantonale Konkordate liegt trotz Kritik immer noch im Trend. Im Folgenden werden lediglich die wichtigsten rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarungen aufgeführt.⁹¹

Das HarmoS-Konkordat⁹² vom 14. Juni 2007 ist am 1. August 2009 in Kraft getreten, nachdem mit dem Beitritt des Kantons Tessin das erforderliche Quorum von zehn Kantonen erreicht worden ist. Inzwischen haben insgesamt zwölf Kantone das Konkordat ratifiziert. Die Zustimmung erfolgte in vier Kantonen⁹³ im Rahmen einer Volksabstimmung. In sechs Kantonen versagte das Volk seine Zustimmung zu einem Beitritt⁹⁴ und in zwei Kantonen steht die Volksabstimmung noch aus.⁹⁵ Gemäss BIAGGINI (2009, 384 ff.) lässt sich das Auseinanderklaffen zwischen der breiten Zustimmung zur Bildungsverfassungsreform im Mai 2006 sowie der Einigkeit der Kantonsregierungen mit Bezug auf das HarmoS-Konkordat einerseits und der mangelnden Akzeptanz des Konkordats im Stimmvolk einiger Kantone andererseits u.a. damit erklären, dass eine Erhöhung des (Harmonisierungs-)Drucks Gegendruck in Gestalt neuer föderalistisch-demokratischer Abwehrreflexe erzeugt. Es fällt jedenfalls auf, dass das Konkordat v.a. in ländlichen Kantonen auf Ablehnung stösst. Die Harmonisierung des Bildungswesens wird jedoch insgesamt gesehen (noch) nicht als misslungen angesehen. Die Fortsetzung des Beitrittsverfahrens wurde im September 2009 (nach der Ablehnung von HarmoS in Zug und Uri und der Annahme in Bern) von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bekräftigt. Eine Beurteilung, wo die Kantone bei der Harmonisierung der obligatorischen Schule stehen, ist erst nach der Umsetzungsphase von HarmoS vorgesehen; diese läuft am 31. Juli 2015 ab.

Am 18. Juni 2009 verabschiedete die EDK die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen.⁹⁶ Damit wurden erstmals einheitliche Regelungen im Stipendienbereich geschaffen. Nachdem entsprechende Vorstösse auf Bundesebene keinen Erfolg hatten, soll mit einem Konkordat ein wesentlicher Schritt hin zu vergleichbaren Bedingungen in der ganzen Schweiz gemacht werden. Das Inkrafttreten der Vereinbarung setzt den Beitritt von mindestens zehn Kantonen voraus.

In Hinblick auf die Durchführung der Fussball-EM 2008 und der Eishockey-WM 2009 hatte der Bundesgesetzgeber auf den 1. Januar 2007 verschiedene Massnahmen gegen die Gewalt im Sport und den Hooliganismus eingeführt, so das Rayonverbot, den Polizeigewahrsam, Meldeauflagen und Ausreisebeschränkungen für Gewalttäter sowie die Schaffung einer Hooligan-Datenbank.⁹⁷ Die ersten drei

Massnahmen wurden aus föderalistischen Gründen bis Ende 2009 befristet.⁹⁸ Um diese Massnahmen gesamtschweizerisch aufrecht erhalten zu können, verabschiedete die KKJPD am 15. November 2007 ein Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Das Konkordat ist auf den 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Bis heute sind dem Konkordat 24 Kantone beigetreten.⁹⁹ Neben den erwähnten Massnahmen hat zudem eine Bestimmung in das Konkordat Eingang gefunden, welche es der zuständigen Behörde und der Zentralstelle erlaubt, die Namen von Gewalttätern an die Klubs und Stadionbetreiber weiterzuleiten, damit diese in Zukunft Stadionverbote auch dann aussprechen können, wenn die Gewalt ausserhalb der Stadien ausgeübt wurde.

Am 29. September 2009 verabschiedete die KKJPD den Entwurf für ein Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen. In diesem Bereich besteht bereits das Konkordat vom 18. Oktober 1996 über Sicherheitsunternehmen, dem die Kantone Freiburg, Neuenburg, Waadt, Jura, Wallis und Genf beigetreten sind, welches jedoch aufgrund der europarechtlichen Entwicklungen im Bereich der Personenfreizügigkeit überarbeitungsbedürftig erscheint. Ohne Konkordat könnten in der Schweiz aufgrund des Binnenmarktgesetzes (BGBM¹⁰⁰) alle kantonalen Regelungen unterlaufen werden, die eine Zulassungsprüfung für Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter vorsehen und diese Tätigkeiten für bewilligungspflichtig erklären. Die Bestimmungen des Konkordats sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt eines Kantons Geltung erlangen. Dadurch wäre sowohl für die Behörden als auch seitens der Sicherheitsunternehmen die nötige Zeit für die Anpassung der Strukturen oder die Konzeption der Ausbildungen vorhanden, ohne dass die Anpassungen auf die lange Bank geschoben werden.

Immer noch nicht in Kraft ist die Interkantonale Vereinbarung vom 22. September 2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Zwar sind mittlerweile fünf Kantone der Vereinbarung beigetreten.¹⁰¹ Damit die Vereinbarung in Kraft treten kann, muss ihr jedoch noch ein sechster Kanton beitreten. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarung Ende 2010 in Kraft treten zu lassen. Im Kantons Zürich ist das Verfahren für einen Beitritt bereits weit fortgeschritten und auch mit dem Beitritt anderer Kantone ist in nächster Zeit zu rechnen.

5.2 Interkantonale Koordination der Aufgabenerfüllung – Coordination intercantonale en matière d'exécution

Am 6. November 2009 verabschiedete die Zentralschweizer Polizeidirektorenkonferenz nach langwierigen Vorbereitungsarbeiten das Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz. Das Konkordat schafft lediglich die Grundlagen, nach denen sich eine allfällige Zusammenarbeit rich-

tet. Die Kantone haben in separaten Vereinbarungen zu beschliessen, in welchen spezifischen Aufgabengebieten sie kooperieren möchten. Als mögliche Formen der Zusammenarbeit werden der Leistungskauf sowie der interkantonale Polizeidienst vorgesehen. Die bereits im heute geltenden Konkordat vom 25. August 1978 über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz festgehaltene Unterstützungspflicht bei ausserordentlichen resp. grenzüberschreitenden Ereignissen und Anlässen wird durch entsprechende Bestimmungen im neuen Konkordat ersetzt. Zudem wird erstmals die Befugnis für grenzüberschreitende polizeiliche Handlungen sowie polizeiliche Handlungen im Konkordatsraum erteilt. Dies soll den kantonalen Polizeibehörden ermöglichen, ohne weiteres Polizeieinsätze auf dem Territorium eines Mitgliedkantons ausführen zu können. Das Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens vier Kantone beigetreten sind.

Gemäss Artikel 39 Absatz 2^{bis} KVG haben die Kantone die Spitzenmedizin zu konzentrieren und eine gesamtschweizerische Planung zu beschliessen. Am 1. Januar 2009 ist die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM), welcher sämtliche 26 Kantone beigetreten sind, in Kraft getreten. Dem Beschlussorgan der IVHSM gehören die Gesundheitsdirektoren der fünf Kantone, welche über ein Universitätsspital verfügen (Basel-Stadt, Bern, Genf, Waadt und Zürich) sowie die jeweiligen Direktoren fünf weiterer Kantone an, die für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden (Art. 3 Abs. 1-2 IVHSM). Es bestimmt die Bereiche der hochspezialisierten Medizin, die einer schweizweiten Konzentration bedürfen, und trifft die Planungs- und Zuteilungsentscheide. Dem Beschlussorgan steht ein aus derzeit zwölf Experten bestehendes Fachorgan zur Seite, welches Beschlüsse vorbereitet, Anträge stellt sowie übertragene Aufgaben ausführt (Art. 2 und Art. 3 Abs. 4-5 IVHSM). Am 28. August 2008 ist im Übrigen die Vereinbarung der Kantone Bern, Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die strategische Allianz Basel-Bern in Kraft getreten. Die Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultäten und der Universitätsspitäler von Basel und Bern ist auf verschiedenen Gebieten etabliert. Die Allianz bezweckt die Stärkung der beiden Standorte im Rahmen der gesamtschweizerischen Bestrebungen um Kooperation und Konzentration in der hochspezialisierten Medizin. Die Steuerung der Allianz ist einem Allianzrat übertragen, der sich aus den Gesundheits- und Erziehungsdirektoren der drei Kantone, den beiden Universitätsrektoren und den Präsidentinnen und Präsidenten der Leitungsgremien von Universität Basel, Inselspital Bern und UKBB zusammensetzt. Er ist für die strategische Ausrichtung zuständig und bestimmt namentlich die Kooperationsbereiche. Das Exekutivkomitee, dem die Vertretungen der Universitätsspitäler und der Medizinischen Fakultäten angehören, steuert die Tätigkeiten in den definierten Kooperationsbe-

reichen. Die operative Führung der einzelnen Kooperationsbereiche ist den Klinikleitungen an den beiden Standorten übertragen. Konkretes Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen den medizinischen Zentren Basel und Bern ist die gemeinsame Herzchirurgie.¹⁰²

5.3 Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemäss IRV – Collaboration intercantonale assortie d'une compensation des charges selon l'ACI

Grundlage für die Umsetzung der Interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (NFA) bildet die Interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV),¹⁰³ die am 11. Mai 2007 in Kraft getreten ist und der inzwischen alle Kantone beigetreten sind.

Die Regierungen der Kantone Zürich und Luzern als Standorte von kosten-trächtigen kulturellen Institutionen sowie Zug und Schwyz als deren Mitbenutzer handelten am 1. Juli 2003 eine Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen aus.¹⁰⁴ Sie taten dies auf freiwilliger Basis und zu einem Zeitpunkt, als die NFA noch in Ausarbeitung war. Nachdem diese vier Kantone den Beitritt erklärt hatten, konnte die Vereinbarung auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten. Die Vereinbarung steht auch anderen Kantonen zum Beitritt offen; die Vereinbarungskantone haben sich sogar dazu verpflichtet, auf den Beitritt weiterer Kantone hinzuwirken (Art. 14 Abs. 2). Die Verhandlungen mit den weiteren anliegenden Kantonen erwiesen sich hingegen als langwierig und schwierig. Im Jahr 2009 haben Aargau¹⁰⁵ und Uri¹⁰⁶ ihren Beitritt beschlossen. Im Rahmen von Zusatzprotokollen wurde jedoch ausbedungen, dass diese Kantone Leistungen durch ihre eigenen Kultureinrichtungen an die Ausgleichszahlung anrechnen können.¹⁰⁷ In Nidwalden bewilligte der Landrat am 25. Juni 2008 einen Rahmenkredit von 3 Mio. Franken (für die Jahre 2009 bis 2011) für Abgeltungszahlungen, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Vereinbarung später tatsächlich in Kraft gesetzt wird.¹⁰⁸ Die Obwaldner Stimmbewölkerung demgegenüber lehnte den Beitritt zur Vereinbarung am 8. Februar 2009 ab. Die der Vereinbarung unterliegenden «überregionalen» Kultureinrichtungen werden im Anhang 1 der Vereinbarung aufgeführt.¹⁰⁹ Die Vereinbarung definiert – auf der Basis und in Ergänzung zur IRV – die Rahmenbedingungen des Leistungskaufs. Es legt insbesondere die anrechenbaren Kosten fest, an welche die zahlungspflichtigen Kantone, deren Publikum die Einrichtungen nutzt, beizutragen haben.

In der Ostschweiz haben die Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden am 24. November 2009 eine ähnliche Regelung bezüglich Lastenausgleich von Kultureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung ausgehandelt,¹¹⁰ welche nun noch von den jeweiligen kantonalen Parlamenten bestätigt werden muss. Zudem haben sich Basel-Stadt und Basel-Landschaft über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung betreffend die Finanzierung des Theaters Basel 2011 bis 2015 geeinigt.¹¹¹

An diesem Beitrag haben unter der Leitung von Prof. Bernhard Waldmann (E-Mail: bernhard.waldmann@unifr.ch) folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgewirkt: Jean-Luc Gassmann, lic. iur., notaire; Hannah Kauz, MLaw; Vanessa Rüeegger, MLaw; Nicolas Schmitt, Dr. iur.; Andre Spielmann, MLaw, Rechtsanwalt; Andreas Stöckli, MLaw, Rechtsanwalt.

Anmerkungen

- 1 Vgl. zu den Entwicklungen im Zeitraum zwischen Juni 2007 und Mai 2008 LeGes 2008/2, S. 325–336 und für die Zeitspanne zwischen Sommer 2005 und Frühjahr 2006 LeGes 2006/2, S. 183–203.
- 2 Quelle LexFind (<www.lexfind.ch>).
- 3 Hinzuweisen ist beispielsweise auf die letzte Etappe der Justizreform des Bundes, die Vereinheitlichung der Zivilprozess- und Strafprozessordnungen (vgl. Kap. 3.2), oder ferner auf den Neuen Finanzausgleich NFA (vgl. Kap. 4.3).
- 4 Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 25. September 2009 eine Totalrevision beschlossen. Die von der Verfassungskommission ausgearbeitete Vorlage wurde dem Kantonsrat im Mai 2010 zur ersten Lesung unterbreitet. Die zweite Lesung soll im Herbst 2010 stattfinden. Siehe zum Ganzen <www.verfassung-sz.ch>.
- 5 Der vom Stimmvolk am 19. Oktober 2008 gewählte Verfassungsrat («assemblée constituante») hat vier Jahre Zeit, um dem Volk eine totalrevidierte Kantonsverfassung vorzulegen. Siehe zum Ganzen <http://www.ge.ch/legislation/faq/f/constituante.html>.
- 6 Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, BBl 2007 6977 ff.; Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009, BBl 2009 1993 ff.; Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, BBl 2009 21 ff.
- 7 Loi constitutionnelle modifiant la constitution de la République et canton de Genève du 28 août 2008 (A 2 00 – 10167), angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009.
- 8 § 30 Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (Fassung vom 13. August 2008, angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009, in Kraft seit dem 1. Juni 2009).
- 9 Vgl. dazu neu Art. 55 Abs. 1 lit. b; 95 Abs. 1 lit. bbis; 104 und 104a der Verfassung des Kantons St. Gallen (Änderungen noch nicht in Kraft getreten).
- 10 Loi constitutionnelle modifiant la constitution de la République et canton de Genève du 28 août 2008 (A 2 00 – 10013), angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Februar 2009.
- 11 Beschluss der Landsgemeinde vom 6. Mai 2007.
- 12 Vgl. § 50 Abs. 2bis Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit dem 1. September 2008.
- 13 Vgl. § 75 Verfassung des Kantons Aargau (Fn. 12), Fassung gemäss Änderung vom 24. März 2009, angenommen in der Abstimmung vom 27. September 2009, in Kraft seit 1. März 2010.
- 14 Vgl. Botschaft des Regierungsrats des Kantons Thurgau vom 8. September 2009 zum Gesetz vom 17. Juni 2009 betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau; NZZ Nr. 138 vom 18.6.2009, S. 14; NZZ Nr. 268 vom 18.11.2009, S. 15; NZZ Nr. 278 vom 30.11.2009, S. 10.
- 15 Zur Strukturreform im Kanton Appenzell Innerrhoden wurden verschiedene Berichte erarbeitet: Diskussionsbericht der Ständekommission vom 29. September 2008; Bericht der Arbeitsgruppe zuhanden der Ständekommission vom 26. Mai 2009; Ergänzungen der Ständekommission vom 21. September 2009; vgl. auch NZZ Nr. 225 vom 29.9.2009, S. 10.

- 16 Medienmitteilung des Bundesamts für Statistik vom 7.1.2009 «Gemeindebestand in der Schweiz – 2008 hat die Zahl der Gemeinden deutlich abgenommen»; vgl. auch NZZ Nr. 5 vom 8.1.2009, S. 14.
- 17 Vgl. NZZ Nr. 295 vom 19.12.2009, S. 13.
- 18 Vgl. Zeit und Massnahmenplan, Masterplan zur Umsetzung der Gemeindestrukturreform, verabschiedet durch den Regierungsrat am 5. Juli 2007; Weisung zur Umsetzung der Gemeindestrukturreform vom 31. Oktober 2006 (GS II E/3).
- 19 Medienmitteilung des Regierungsrats des Kantons Uri vom 29. April 2009 «Gemeindestrukturreform im Kanton Uri; Zielsetzung und Projektorganisation»; vgl. auch NZZ Nr. 79 vom 7.4.2010, S. 13.
- 20 Im Kanton Freiburg wurde der Vorentwurf des Gesetzes über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse vom 25. Juni 2009 im Juli 2009 in die Vernehmlassung geschickt.
- 21 § 61 Gemeindegesetz des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150). Vgl. Bericht des Regierungsrats des Kantons Luzern an die Stimmberechtigten vom 25. November 2008, Volksabstimmung vom 8. Februar 2009, S. 15 ff.; NZZ Nr. 32 vom 9.2.2009, S. 10.
- 22 Vgl. NZZ Nr. 224 vom 28.9.2009, S. 9.
- 23 Vgl. <http://www.metropolitanraum-zuerich.ch>.
- 24 Vgl. Gesetz des Kantons Freiburg über die Agglomeration vom 19. Mai 1995 (SGF 140.2); die Agglomerationsstatuten wurden in der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 angenommen.
- 25 Die Rechtsgrundlagen für die Regionalkonferenzen (Art. 110a Kantonsverfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 [BSG 101.1], Art. 137 ff. Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16.3.1998 [BSG 170.11]) wurden in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 angenommen und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Im Oktober 2007 hat der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Regionalkonferenzen erlassen. Vgl. dazu UELI FRIEDRICH, 4. Kapitel: Gemeinderecht, in: Markus Müller/Reto Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, Bern 2008, S. 245 ff.
- 26 Die Kantone Schwyz, Zug, Glarus und Uri kennen für den Landammann, der die Regierung präsidiert, eine zweijährige Amtsdauer. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden beträgt die Amtszeit für den Landammann vier Jahre.
- 27 § 102 und § 111 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100).
- 28 Vgl. Bericht des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt «Regierung und Verwaltung, Bericht zum Abschluss der Projektphasen» vom 22. Januar 2007 (Nr. 05.0699.03); vgl. auch BUSER, S. 385 f., 392 ff.
- 29 Vgl. z.B. für den Kanton Schaffhausen das in der Abstimmung vom 7. März 2010 angenommene Justizgesetz vom 9. November 2009.
- 30 Vgl. beispielweise die an der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 angenommene Teilrevision des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) des Kantons Basel-Landschaft vom 24. Januar 2008 sowie das gleichentags vom Volk gutgeheissene Gesetz über die Einführung der neuen Bundesrechtspflege im Kanton Uri. Zur Umsetzung der Rechtweggarantie im Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Bern vgl. HERZOG/DAUM, S. 1 ff.
- 31 Vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7073.
- 32 Vgl. Botschaft Erwachsenenschutz, BBl 2006 7073.
- 33 Vgl. Botschaft Erwachsenenschutz, BBl 2006, 7020, 7120.
- 34 Vgl. Botschaft Erwachsenenschutz, BBl 2006 7073.
- 35 Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden hat Empfehlungen zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben erarbeitet, vgl. Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde (Analyse und Modellvorschläge), Zeitschrift für Vormundschaftswesen (ZVW) 2008, S. 63 ff.
- 36 Einen Überblick über den Stand der Umsetzungsarbeiten bietet die Website der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (<http://www.vbk-cat.ch>).
- 37 Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) (Erwachsenenschutz, Personenrecht, Kindesrecht) des Kantons Wallis vom 11. Februar 2009; Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) des Kantons Glarus vom 6. Mai 2007.
- 38 Vgl. BGE 129 I 217 E. 3.3; 129 I 232 E. 3; 131 I 18 E. 3; 132 I 196 E. 3.1; 135 I 265 E. 4.3.
- 39 Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 29. September 1952 (SR 141.0).
- 40 Vgl. Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 21.12.2007, BBl 2008, S. 6151 ff.
- 41 Vgl. die Zusammenstellung bei AUER, S. 89.
- 42 Im Kanton Freiburg ist die Revision des Gesetzes vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (SGF 114.1.1) am 1. Juli 2008 in Kraft getreten (vgl. Gesetz vom 9. Mai 2007 zur Änderung des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht [ASF 2007_055]).
- 43 Im Kanton St. Gallen haben die Stimmberechtigten am 17. Mai 2009 den dritten Nachtrag zur Kantonsverfassung angenommen. Der neue Art. 104 der Verfassung des Kantons St. Gallens vom 10.7.2001 (sGS 111.1) legt fest, dass der Einbürgerungsrat neu auch bei «Einbürgerungen im Allgemeinen» über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts beschliesst. Im Gegensatz zu den «Besonderen Einbürgerungen» unterliegen diese Beschlüsse jedoch einem Auflage- und Einspracheverfahren. Gegen den zustimmenden Beschluss des Einbürgerungsrats, der zu veröffentlichen ist, kann Einsprache erhoben werden. Die gesuchstellende Person erhält Gelegenheit, zu einer allfälligen Einsprache Stellung zu nehmen. Zieht die gesuchstellende Person

- das Einbürgerungsgesuch nach erfolgter Einsprache nicht zurück, entscheiden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung bzw. – in Gemeinden mit Parlament – das Gemeindeparlament über die Einbürgerung. Diese neue Verfassungsbestimmung wird nun umgesetzt. Ende 2009 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Entwurf für ein neues Bürgerrechtsgesetz unterbreitet, vgl. dazu Bericht und Entwurf des Departements des Innern vom 18. August 2009 zum Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz).
- 44 Vgl. Bericht des Bundesrats vom 13. September 2006 zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (Corporate-Governance-Bericht), BBl 2006 8233 ff.
- 45 Loi sur les participations de l'Etat et des communes à des personnes morales du 17 mai 2005 (RSV 610.20).
- 46 Im Kanton Genf präsentierte der Staatsrat im August 2009 einen Gesetzesentwurf über die «réforme de la gouvernance et de l'organisation des établissements de droit public» und schickte ihn in die Vernehmlassung (vgl. Feuille d'Avis Officielle de la République et du canton de Genève vom 14. September 2009, S. 1). Dies nachdem in der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 das Referendum gegen eine im November 2007 durch den Grossen Rat beschlossene Gesetzesrevision, welche die Entpolitisierung und Professionalisierung der obersten Leitungsorgane der Genfer Staatsbetriebe (Transports Publics genevois, Service Industriels de Genève und Hôpitaux Universitaires de Genève) bezweckte, angenommen worden war.
- 47 Beispiel Spitalversorgung: Im Kanton Luzern sind die öffentlichen Spitäler verselbständigt worden. Das durch den Kantonsrat des Kantons Luzern am 11. September 2006 beschlossene Spitalgesetz wurde am 26. November 2006 in einer Volksabstimmung angenommen und trat auf den 1. Januar 2008 in Kraft (vgl. Spitalgesetz vom 11. September 2006 [SRL Nr. 800a]). Beispiel Elektrizitätsversorgung: Im Kanton Basel-Stadt wurde im Frühjahr 2009 die Umwandlung der Industriellen Werke Basel (IWB) in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt beschlossen
- 48 Nach Art. 29 Abs. 1 des totalrevidierten Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) vom 20. März 009 (AS 2009 5631 ff.) richtet der Bund Abgeltungen – neben anderen Voraussetzungen – nur noch an Unternehmen aus, die eine von den Bestellern unabhängige Rechtspersönlichkeit haben (lit. d) und in deren Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ keine Person Einsitz hat, die direkt am Bestellvorgang beteiligt oder in einer am Bestellprozess beteiligten Verwaltungseinheit tätig ist (lit. e). Für die Umsetzung der genannten Änderung gilt allerdings eine Übergangsfrist. Nach Art. 65 des neuen PBG dürfen Verwaltungsräte oder Mitglieder vergleichbarer Organe, die die Voraussetzungen nach Art. 29 Abs. 1 lit. e PBG nicht erfüllen, bis drei Jahre nach Inkrafttreten im Amt bleiben, ohne dass das Unternehmen deswegen den Anspruch auf Abgeltungen verliert.
- 49 Vgl. Memorial für die Landsgemeinde des Kantons Glarus 2009, S. 121 ff.; ROLF WIDMER, Corporate Governance statt Political Governance für die Glarner Kantonbank, Scheitern der ausserkantonalen Wachstumsstrategie, NZZ Nr. 65 vom 19.3.2009, S. 25.
- 50 Polizeigesetz (PolG) vom 30. November 2008 (RB 3.8111).
- 51 ATF 136 I 87, consid. 6.5, 8.3–8.4.
- 52 Cf. l'arrêt du Tribunal fédéral 1C 226/2009 du 16.12.2009; les juges de Mont-Repos ont notamment considéré comme trop vague la formulation selon laquelle une interdiction de périmètre pouvait être formulée à l'encontre d'une personne qui « empêche sans motif l'usage normal du domaine public. ».
- 53 Arrêté du 23 juin 2008 relatif à la facturation des frais de sécurité publique des manifestations sportives exposées à la violence (RSN 561.161). Le Tribunal fédéral a rejeté un recours déposé contre ce texte (ATF 135 I 130).
- 54 Cf. à ce propos : <http://www.federalism.ch/files/Newsletter/742_21/wegweisung-lu-bs.pdf>.
- 55 Arrêt 1C_453/2009 du 12 janvier 2010.
- 56 Suite à une initiative parlementaire Pierre Kohler concernant l'interdiction des pitbulls en Suisse ; Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale CN 2009 pp. 1123 – 1138.
- 57 De même que l'arrêté fédéral sur la protection de l'être humain contre les animaux (modification de la Constitution fédérale, Art. 80, titre et al. 2bis nouveau) ; CE 2010 pp. 214 – 232. En l'état, le dossier retourne donc au Conseil national.
- 58 Loi sur l'exercice des professions de guide de montagne, de professeur de sports de neige et d'accompagnateur en montagne, ainsi que sur l'offre commerciale d'activités sportives nécessitant des exigences élevées en matière de sécurité, du 11 octobre 2007 (RSV 935.2).
- 59 Loi fédérale sur les guides de montagne et les organisateurs d'autres activités à risque ; à noter que le Conseil national s'était lui-même écarté par deux fois en 2007 et en 2009 de la proposition de classement de sa commission; Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale, CN 2009 pp. 1772 – 1778. Pour la décision de la commission : <<http://www.parlament.ch/f/mm/2010/pages/mm-rk-s-2010-04-23.aspx>>.
- 60 Die entsprechende Volksinitiative zur Anpassung des Schulgesetzes wurde in der Abstimmung vom 17. Mai 2009 entgegen der Empfehlung des Kantonsrats angenommen.
- 61 Vgl. neu Art. 63a de la constitution du Canton de Vaud.
- 62 Das total revidierte Universitätsgesetz [Loi sur l'université (LU) vom 13. Juni 2008 (RSG C 130)]

- wurde in der Abstimmung vom 30. November 2008 vom Volk angenommen.
- 63 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (SGS 185).
- 64 Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) vom 23. März 2007, angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008.
- 65 Volksabstimmung vom 27. September 2009: Loi modifiant la loi sur l'imposition des personnes morales, du 19 mars 2009 (Réforme de l'imposition des entreprises, réduction de l'impôt sur le capital) ; Loi sur l'imposition des personnes physiques du 12 juin 2009 (beide angenommen).
- 66 Volksabstimmung vom 27. September 2009: Änderung des Steuergesetzes (Entlastung des Mittelstandes, Personen mit höheren Einkommen, Familien und Unternehmen) (angenommen).
- 67 Volksabstimmung vom 8. Februar 2009: Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Entlastung des Mittelstandes und der Familien sowie Reduktion der Vermögenssteuer) (angenommen).
- 68 Volksabstimmung vom 17. Mai 2009: Teilrevision des Steuergesetzes (Verbesserung der Steuerattraktivität, Ausgleich der kalten Progression, höhere Kinderabzüge, Reduktion Gewinnsteuer) (angenommen).
- 69 Volksabstimmung vom 28. September 2008: Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (Entlastung aller Einkommensklassen) (angenommen).
- 70 Volksabstimmung vom 8. Februar 2009: Modification de la loi sur les impôts directs cantonaux (baisses fiscales pour les familles, augmentation des déductions pour frais de garde des enfants, baisses fiscales pour les entreprises) (angenommen).
- 71 Volksabstimmung vom 30. November 2008: Änderung des Steuergesetzes vom 29. Mai 2008 (Stärkung des Wirtschaftsstandorts, Entlastung der natürlichen Personen) (angenommen).
- 72 Zu erwähnen sind der allgemeine Trend zur Einführung oder Erhöhung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten oder Revisionen der Familienzulagen als Bestandteil zur Entlastung von Familien (vgl. z.B. in den Kantone SZ, SH, ZG, VD). Am 1. Januar 2011 wird allerdings das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (BBl 2009 4729) in Kraft treten, welches im Bereich der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten eine gewisse Harmonisierung bringen wird. Im Kanton Schaffhausen ist die Volksinitiative der SVP «Schluss mit der Diskriminierung der klassischen Familie» zur Abschaffung des Kinderbetreuungsabzugs in der Abstimmung vom 27. September 2009 (relativ knapp) gescheitert.
- 73 Volksabstimmung vom 8. Februar 2009: Modification de la loi sur les impôts communaux (limitation de l'impôt cantonal et communal à 60% du revenu net).
- 74 Volksinitiative «Willkommen im Kanton Solothurn – Ja zur steuerfreien Handänderung von selbstgenutztem Wohneigentum!», angenommen in der Abstimmung vom 29. November 2009.
- 75 Initiative «Abschaffung der Handänderungssteuer», angenommen in der Abstimmung vom 28. September 2008.
- 76 Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1); Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR; SGF 710.11). Die neuen Erlasse sind am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.
- 77 Zum aktuellen Stand in St. Gallen: <http://www.sg.ch/home/bauen_raum__umwelt/Totalrevision-baugesetz.html>.
- 78 Vgl. Entwurf des Regierungsrats für ein neues Planungs- und Baugesetz (PBG), online abrufbar unter: <http://www.tg.ch/documents/Entwurf_Gesetz.pdf> sowie den erläuternden Bericht zur geplanten Totalrevision des PBG vom 15. Dezember 2009, online abrufbar unter: <http://www.tg.ch/documents/Erlaeuternder_Bericht.pdf>.
- 79 Vgl. im Kanton Aargau die Änderung vom 10. März 2009 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG), angenommen in der Volksabstimmung vom 27. September 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010. Geändert wurde dabei auch der Titel des Gesetzes, das neu «Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen» heisst. Im Kanton Basel-Landschaft wurde das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) im Gefolge von Urteilen des Kantonsgerichts am 8. Januar 2008 teilrevidiert; die Änderungen sind am 1. Februar 2009 in Kraft getreten. Im Kanton Zürich wurde § 339a ins Planungs- und Baugesetz eingefügt, der maximale Fristen für die Behörden bei der Behandlung von Rechtsmitteln festlegt. Die Bestimmung ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten.
- 80 Der Kanton Zug plant eine Teilrevision seines Planungs- und Baugesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung. Nach Abschluss der Vernehmlassungsphase wird der Gesetzesentwurf erneut überarbeitet. Gemäss Auskunft der Baudirektion soll die Gesetzesvorlage Anfangs 2011 von Kantonsrat behandelt werden.
- 81 Vgl. Art. 56 Abs. 4-5 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) vom 12. Mai 2003 (BGS 721.1).
- 82 §26bis Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1).
- 83 Art. 46 Abs. 2 RPBG (Fn. 76 hiervor).
- 84 Art. 47 Abs. 2 RPBG (Fn. 76 hiervor).
- 85 Art. 48 RPBG (Fn. 76 hiervor).
- 86 Art. 50 des (gescheiterten) Entwurfs; vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat, S. 12, online abrufbar unter: <http://www.nw.ch/dl.php/de/465c11678c937/05-15_bericht_baugesetz.pdf>.

- 87 So im Kanton Bern (Art. 142 Baugesetz vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]) und im Kanton Graubünden (Art. 19 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 [KRG; BR 801.100]).
- 88 Vgl. Fn. 79 hiavor.
- 89 § 63 des Entwurfs (vgl. Fn. 78 hiavor).
- 90 Kanton St. Gallen, Hauptziele der Totalrevision des Baugesetzes, Bericht des Baudepartementes vom 14. Januar 2009, S. 4; online abrufbar unter: <http://www.sg.ch/home/bauen_raum__umwelt/Totalrevisionbaugesetz.Par.0016.DownloadListPar.0001.File.tmp/Hauptziele%20der%20Totalrevision%20des%20Baugesetzes.pdf>.
- 91 Vgl. zum Ganzen auch ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit, Monitoring-Bericht, Föderalismus 2009, Bern 2009, S. 20 ff.
- 92 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vmo 14. Juni 2007.
- 93 St. Gallen und Zürich (Abstimmung vom 30. November 2008); Bern (Abstimmung vom 27. September 2009); Freiburg (Abstimmung vom 7. März 2010).
- 94 Luzern (Abstimmung vom 28. September 2008); Graubünden und Thurgau (Abstimmung vom 30. November 2009); Nidwalden (Abstimmung vom 8. Februar 2009); Uri und Zug (Abstimmung vom 27. September 2009).
- 95 Appenzell Ausserrhoden (Abstimmung vom 13. Juni 2010); Solothurn (Abstimmung vom 26. September 2010). Vgl. zum Ganzen <http://www.educ.ch/static/web/arbeiten/harmos/liste_rat_df.pdf>.
- 96 Der Text der interkantonalen Vereinbarung sowie weiterführende Informationen sind online abrufbar unter: <<http://www.edk.ch/dyn/9966.php>>.
- 97 Vgl. Art. 24a–24h Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120; AS 1998 1546).
- 98 Entsprechend wurden Art. 24b, 24d und 24e BWIS auf den 1. Januar 2010 aufgehoben: vgl. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008, Kap. 1 (AS 2009 5091).
- 99 Im Kanton Wallis hat der Grosse Rat am 10. November 2009 das Beitrittsgesetz beschlossen. Die Frist für das fakultative Referendum ist abgelaufen. Der Beschluss des Staatsrats über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung steht hingegen noch aus. Im Kanton Jura hat die Regierung dem Parlament in seiner Botschaft vom 1. Dezember 2009 den Beitritt zum Konkordat beantragt.
- 100 Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02).
- 101 Graubünden (2006), Bern (2008), Freiburg (2008), Basel-Landschaft (2009) und Aargau (2009).
- 102 Kanton Basel-Stadt, Gesundheitsdepartement, Medienmitteilung von 20 Juni 2008, online abrufbar unter: <<http://www.gd.bs.ch/news?action=shownews&nid=5630>>.
- 103 Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005.
- 104 Weiterführende Informationen sind auf der Website der Zentralschweizer Regierungskonferenz unter <<http://www.zrk.ch>> abrufbar.
- 105 Vgl. Beschluss des Grossen Rats vom 15. September 2009 über den Beitritt des Kantons Aargau zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen. Der Beschluss unterlag dem fakultativen Referendum, dessen Frist Ende 2009 unbenutzt abgelaufen ist.
- 106 Vgl. Beschluss des Landrates vom 17. Juni 2009 über den Beitritt des Kantons Uri zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen, in: Amtsblatt Kanton Uri, 2009, S. 922 ff. Die Referendumsfrist ist am 24. September 2009 unbenutzt abgelaufen.
- 107 Vgl. Anhänge 2, 3 und 4 zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen.
- 108 Landratsbeschluss über die Bewilligung eines Rahmenkredits für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 25. Juni 2008; online abrufbar unter: <<http://www.zrk.ch/fileadmin/dateien/dokumente/kulturlastenabgeltung/nw-beschluss.pdf>>.
- 109 Es sind dies im Kanton Zürich das Opernhaus Zürich, das Schauspielhaus Zürich und die Tonhalle Zürich, und im Kanton Luzern das Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL), das Luzern Theater und das Luzerner Sinfonieorchester.
- 110 Vgl. Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung.
- 111 Staatskanzlei Basel-Stadt, Abteilung Kommunikation, Medienmitteilung vom 22. Juni 2009; online abrufbar unter: <<http://www.medienmitteilungen.bs.ch/print/2009-06-22-rbrsbl-001>>.

Literatur

- Antoniazza, Yannick, 2008, Die Baupflicht, Diss. Zürich 2008.
- ARE/SECO, 2006, Agglomerationspolitik des Bundes – Zwischenbericht 2006.
- Auer, Andreas, 2009, Einbürgerungen durch Gemeindeversammlungen: Um- und Holzwege der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ZBl 2009, S. 69–91.
- Biaggini, Giovanni, 2009, Schulkoordination in der Schweiz: Der steinige Weg des «Konkordats-Föderalismus», in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hrsg.), Jahrbuch des Föderalismus 2009, Baden-Baden, S. 380–394.
- Buser, Denise, 2008, Grosser Rat, Regierungsrat, Verwaltung und Ombudsstelle, in: Buser, Denise (Hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel, S. 347–400.
- Griffel, Alain, 2008, Städte und Agglomerationen, in: Ruch, Alexander /Griffel, Alain (Hrsg.), Raumplanungsrecht in der Krise, Ursachen/Auswege/ Perspektiven, Zürich, S. 135–169.
- Herzog, Ruth/Daum, Michel, 2009, Die Umsetzung der Rechtsweggarantie im bernischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, in: BVR 2009, S. 1–48.
- Fetz, Ursin, 2009, Rechtliche Fragen bei Gemeindefusionen im Kanton Graubünden, in: ZGRG 2009, S. 48–57.
- Ivanov, Daniela, 2008, Die neusten Entwicklungen in der kantonalen Gesetzgebung – Allgemeine Tendenzen und ausgewählte Fragen, in: LeGes 2008/2, S. 325–336.
- Nuspliger, Kurt, 2007, Von 26 Amtsbezirken zu 5 Regionen: Reformen der dezentralen Verwaltung im Kanton Bern, in: Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht (Hrsg.), Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – Öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2006, Bern, S. 81–89.
- Pieth, Mark, 2009, Schweizerisches Strafprozessrecht, Grundriss für Studium und Praxis, Basel.
- Schmid, Niklaus, 2009, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen.
- Vogel, Urs/Wider, Diana, 2009, Das neue Erwachsenenschutzrecht, Eine Übersicht über den kantonalen Regelungsbedarf, den Stand der entsprechenden Umsetzungsarbeiten und ein Ausblick auf Unterstützungsangebote, in: Zeitschrift für Vormundchaftswesen (ZVW) 2009, S. 73–83.